

## **Satzung des Bürger- und Heimatvereins Osdorf e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen  
„Bürger- und Heimatverein Osdorf e.V.“  
hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

- 1) Zweck des Vereins ist, sich für die Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen und kommunalen Lebens in Osdorf einzusetzen, den Heimatgedanken zu pflegen und einen freien Meinungsaustausch unter seinen Mitgliedern zu fördern.
- 2) Der Verein ist gemeinnützig, er betätigt sich weder politisch noch konfessionell.
- 3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Spenden und erwirtschaftete Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **§3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder können werden:
  - a) natürliche Personen, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und sich dem Verein und seinen Zielen verbunden fühlen,
  - b) Firmen, Institute und sonstige juristische Personen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dem die Anträge schriftlich einzureichen sind.
- 3) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernennen.  
Sie sind von allen Vereinsbeiträgen befreit.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Kündigungsfrist für den Austritt beträgt drei Monate. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 2) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ausschlussgründe sind:
  - a) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - b) sich vereinschädigend verhält oder die Tätigkeit des Vereins behindert.
- 3) Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung beim Vorstand eingelegt werden.  
Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliederrechte.
- 4) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft entstehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### **§5 Vereinsorgane**

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§6 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen und wichtigen Fragen des Vereins. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 2) Die Hauptversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes, sowie die Neuwahl der Vorstandsmitglieder.  
Sie wählt die Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden in zweijährigem Turnus gewählt.  
Die Hauptversammlung setzt die Mindestmitgliedsbeiträge fest.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn ein begründeter Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vorliegt. Auch in diesem Fall erfolgt die Einladung schriftlich.  
Für die Berechnung der 10%-Grenze ist die Mitgliederanzahl zum Zeitpunkt der letzten Hauptversammlung maßgebend.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und die damit verbundene Verwendung des Vereinsvermögens.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist hinsichtlich der auf der Tagesordnung genannten Punkte beschlussfähig.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der
  - Vorsitzenden
  - stv. Vorsitzenden
  - Kassenwart /in
  - stv. Kassenwart/in
  - Schriftführer/in
  - Pressewart/in
  - Sowie bis zu sechs (6) Beisitzer/innen
  
- 2) Um eine kontinuierliche Vereinsführung zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder nach folgendem Modus gewählt:  
In ungeraden Jahren der/die
  - Vorsitzende
  - stv. Kassenwart/in
  - Schriftführer/inin geraden Jahren der/die
  - stv. Vorsitzende
  - Kassenwart/in
  - Pressewart/in.

Die Wahl der Beisitzer ist an keinen Rhythmus gebunden. Die Amtszeit für alle Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n, seine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Kassenwart/in gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Gegenüber Kreditinstituten sind die drei Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt, von denen jeweils zwei gemeinsam zeichnen müssen.

4) Der Vorstand leitet den Verein, führt seine Geschäfte und hat die Ausführung der Beschlüsse, die in der Mitgliederversammlung gefasst werden, zu überwachen.

5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

6) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber vierteljährlich zusammen.

7) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Arbeitsausschüsse einberufen. Diese geben sich ihre Geschäftsordnung selbst und wählen sich ihren Obmann, der Mitglied des Vorstandes sein sollte.

### **§8 Satzungsänderungen**

1) Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

2) Sofern das Amtsgericht Hamburg oder eine weisungsberechtigte Behörde gegen einzelne Punkte der Satzung Einwendungen erhebt, ist der nach §26 Abs.2 BGB amtierende Vorstand ermächtigt, Satzungsformulierungen den rechtlichen Vorschriften anzupassen.

### **§9 Auflösung des Vereins**

1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der an diesem Tage dem Verein angehörenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist frühestens nach vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die grundsätzlich beschlussfähig ist.

Die Auflösung kann in jedem Fall nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

2) Bei der Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen der Elisabeth Gätgens Stiftung zu.

3) Die Liquidation wird durch den nach §26 Abs.2 BGB vertretungsberechtigten Vorstand durchgeführt.

Gegeben in der Jahreshauptversammlung vom 16.2.1966 mit Änderungen und Ergänzungen der Jahreshauptversammlungen 1967, 1982, 1990, 1999 und 2018.